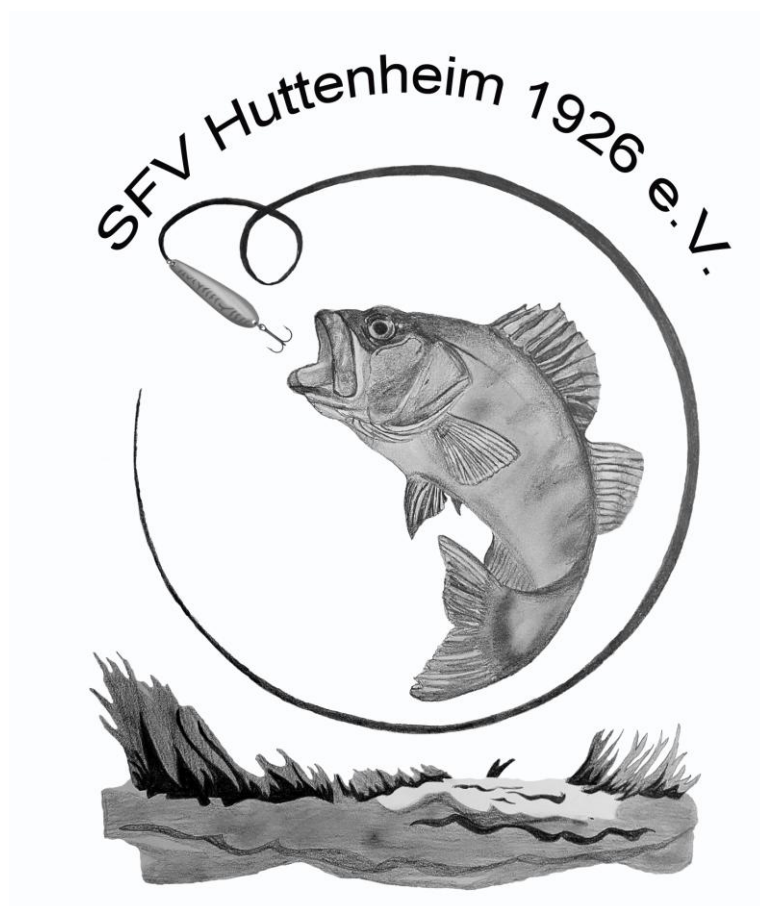

Bestimmungen und Verordnungen
für die Pachtgewässer des
SFV Huttenheim 1926 e.V.



Schonzeiten und Mindestmaße

Für die Pachtgewässer des SFV Huttenheim gelten die Schonzeiten und Mindestmaße des Landes Baden-Württemberg mit Stand April 1998. Es ist weiterhin zu beachten, dass für die benachbarten Pachtgewässer der IG Bruhrain teilweise andere Bestimmungen wie z.B. erweiterte Schonzeiten für Hecht und Zander gelten.

<i>Fischart</i>	<i>Schonzeit</i>	<i>Mindestmaß (cm)</i>
Bachforelle	1. Oktober bis 28. Februar	25
Regenbogenforelle	1. Oktober bis 28. Februar	-
Äsche	1. Februar bis 30. April	30
Aal	1. Oktober bis 1. März	50
Hecht	15. Februar bis 15. Mai	50
Zander	1. April bis 15. Mai	45
Quappe	1. November bis 28. Februar	30
Karpfen	Keine	35
Schleie	15. Mai bis 30. Juni	25
Barbe	1. Mai bis 15. Juni	40

Als Mindestmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten gelöst und in das Gewässer zurückversetzt werden, wenn sie noch lebensfähig sind.

Landesfischereiverordnung

Nachfolgend werden einige wichtige Auszüge aus der Landesfischereiverordnung des Landes Baden-Württemberg wiedergegeben.

- *§ 2 Anlandepflicht*

Gefangene Fische nicht einheimischer Arten, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, müssen angelandet und dürfen nicht in das Gewässer zurückversetzt werden. Dies gilt z.B. für Sonnenbarsch, Blaubandbärbling oder Zwergwels.

- *§ 3 Fischerei mit Angeln*

Das Angelgerät darf höchstens drei Angelhaken haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Jeder Fischer darf gleichzeitig höchstens mit zwei Angelgeräten fischen. Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt werden. Die Verwendung des Zockers ist verboten. Der Fischfang ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. der Aal-, Wels- und Krebsfang bis 24 Uhr, für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr, gestattet.

Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist unzulässig, soweit es den §§ 1 und 17 des Tierschutzgesetzes widerspricht, insbesondere wenn kein vernünftiger Grund vorliegt. Soweit die Verwendung lebender Köderfische zulässig ist, dürfen sie nur am Maul oder am Rücken angehängt werden; sie sind sicher zu befestigen.

Zehnfüßige Süßwasserkrebse oder Teile davon dürfen nur als Köder verwendet werden, wenn sie zuvor abgekocht oder in sonstiger Weise keimfrei gemacht wurden.

- *§ 9 Entfernen von Wasserpflanzen und Entnehmen fester Stoffe*

Sofern keine naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegenstehen, ist das Mähen von Rohr und Schilf nur in der Zeit vom **1. Dezember bis 28. Februar**, in der übrigen Jahreszeit nur für das Aufstellen von Reusen gestattet.

In der Zeit vom **1. April bis 30. Juni** ist die Entnahme von sonstigen Wasserpflanzen einschließlich der Unterwasserpflanzen in den Gewässern nicht zulässig.

Der Fischereiausübungsberechtigte ist, sofern keine naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegenstehen, berechtigt, Wasserpflanzen auch in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni zu entfernen, wenn dies zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf den Fischbestand erforderlich ist.

Obige Ausführungen gelten nicht für die Gewässerunterhaltungs- und Gewässer-
ausbaumaßnahmen sowie für behördlich angeordnete oder zugelassene
Maßnahmen im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes.

Vereinseigene Auflagen und Vorschriften

- *Fanglisten*

Die Abgabe der Fangliste ist Voraussetzung für den Erhalt einer neuen Angelerlaubnis.

- *Boote*

Alle Boote in den Pachtgewässern des SFV Huttenheim müssen mit einer vereinseigenen Plakette versehen sein. Diese wird von der Verwaltung ausgegeben.

- *Fischbesatz*

Der Fischbesatz wird von den Gewässerwarten des Vereins geplant und durchgeführt. Gemäß des mit der Stadt Philippsburg vereinbarten Pachtvertrages ist das Einsetzen von Fischen aus dem Rheinhauptstrom und den Rheinneben-
gewässern nicht erlaubt.

- *Gefahrenhinweis*

Beim Angeln unter Starkstromleitungen (Ruff bzw. Verlängerter Pfinzkanal) ist bei der Verwendung von Kohlefaserruten erhöhte Vorsicht geboten.

- *Angelplätze*

Bei der Anlage von Angelplätzen sind nur natürliche Baustoffe zur Uferbefestigung erlaubt (Holzpflöcke, Weidenruten).

- *Kunstköderverbot*

Während der Hechtschonzeit vom 15.02. bis 15.05. ist die Verwendung von Spinner, Blinker, Gummifisch oder sonstiger Kunstköder nicht gestattet. Dies gilt auch für den toten Köderfisch.

- *Veränderungen am Gewässer*

Alle gewässerändernden Maßnahmen wie z.B. das Abmähen von Schilf, Anlegen von Bepflanzungen etc. müssen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (siehe hierzu § 9 Landesfischereigesetz) durchgeführt werden. Das Erstellen von Angelstegen muss unbedingt mit der Verwaltung abgestimmt werden, da dies eine genehmigungspflichtige Gewässeränderung darstellt, die mit dem Landratsamt abgesprochen werden muss.

- *Schongebiete*

Fisch-Schongebiete an Ruff- und Brecht-See sind mit Schildern ausgewiesen und können nur in der Zeit vom **15. August bis 15. Februar** befischt werden (Ende der Laich- und Brutperiode).

- *Schrankenschlüssel*

Sofern sich Schranken auf den Zufahrtswegen zu den Gewässern befinden, sind diese nach dem Passieren wieder zu verschließen. Schlüssel werden von der Vereinsverwaltung an Mitglieder ausgegeben.

- *Benutzung eines E-Motor*

Im Ruff-See ist die Benutzung eines Angelbootes mit E-Motor gestattet. Es dürfen aber maximal 3 Angelboote mit E-Motor gleichzeitig auf dem Wasser sein.

Gewässerbeschreibungen

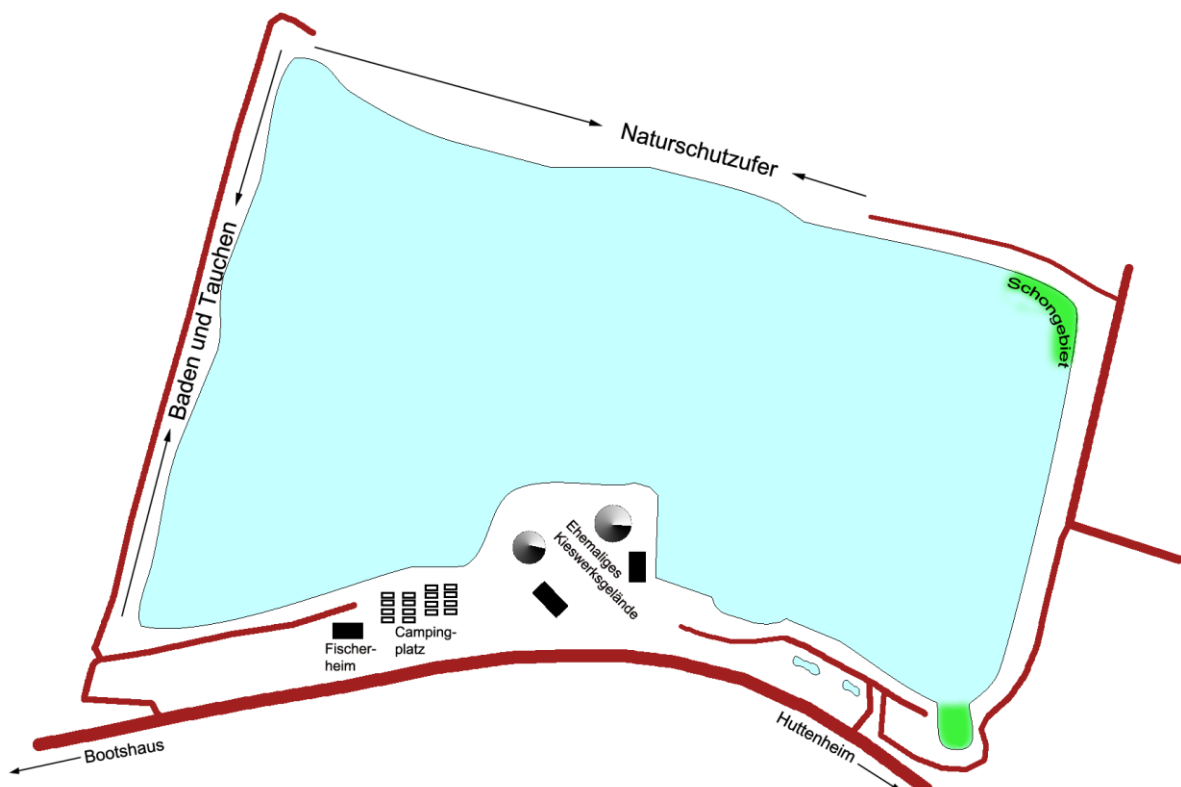
Brecht-See

Das Pachtgewässer Brecht-See hat eine Größe von ca. 25 Hektar bei einer maximalen Tiefe von ca. 23 m.

In dieser ehemaligen Kiesgrube ist die Kiesförderung seit Mitte der 90er Jahre eingestellt. Das umzäunte Kieswerksgelände darf nur mit Erlaubnis des Eigentümers betreten werden.

Das Nordufer ist als beruhigtes Naturschutzufer konzipiert. Dies beinhaltet, dass die Fischerei vom Ufer aus ganzjährig untersagt ist. Hiervon ausgenommen ist ein 100m langer Streifen, vom östlichen Waldrand beginnend. Die Bootsfischerei ist jedoch erlaubt, wobei aber nur 3 Boote gleichzeitig der Fischerei nachgehen dürfen.

Beim Parken auf den Zufahrtswegen ist zu beachten, dass die vereinseigene Parkerlaubnis deutlich sichtbar im Frontbereich des Fahrzeugs abgelegt wird.



Ruff-See

Diese Kiesgrube hat eine Größe von mehr als 70 Hektar.

Das Gewässer ist hinsichtlich der Pachtverhältnisse in drei Zonen aufgeteilt (siehe Gewässerskizze).

Der SFV Huttenheim und der FV Graben bewirtschaften Ihre jeweiligen Pachtstrecken gemeinsam.

Die sog. „Neudorfer Bucht“ wird vom FV Graben gemeinsam mit dem SFV Neudorf bewirtschaftet.

Im Huttenheimer Teil der Pachtstrecke bestehen folgende Beschränkungen:

- Der Bade- und Surfstrand ist auf Bitte des Verpächters von der Uferangelei ausgenommen.
- Am Naturschutzufer-Abschnitt entlang der B35 ist die Fischerei vom Ufer aus ganzjährig nicht gestattet. In der Zeit vom 15. Februar bis 15. August (Laich- und Brutzeit) ist mit dem Boot ein Uferabstand von mind. 30 m einzuhalten. In der Zeit vom 15. August bis 15. Februar ist die Fischerei im Uferbereich vom Boot aus gestattet. Das Befahren mit dem E-Motor ist Mitgliedern des SFV Huttenheim und FV Graben erlaubt. Es dürfen sich nicht mehr als 6 Boote mit E-Motor gleichzeitig auf dem See befinden.
- In den Angelzonen entlang des Landgrabens und einem Teil des Nordufers an der B35 darf die Uferfischerei ganzjährig von den festgelegten Angelplätzen aus betrieben werden. Grundsätzlich ist auch die Anlage von Stegen möglich, was aber unbedingt mit der Verwaltung abgestimmt werden muss. Neue Angelplätze dürfen **nicht** angelegt werden. Es ist in diesem Bereich auch erlaubt ganzjährig mit dem Boot vor dem Uferbereich zu fischen.



Rheinniederungskanal

Der RNK beginnt am Zusammenfluss von Jägerschrittkanal und Verlängertem Pfinzkanal und mündet bei Philippsburg in den Philippsburger Altrhein. Er wird von den drei Vereinen SFV Huttenheim, ASV Philippsburg und ASV Rheinsheim gemeinsam bewirtschaftet.

Verlängerter Pfinzkanal

Das Pachtverhältnis erstreckt sich hier von der Einmündung des Landgrabens bis zur Einmündung in den Rheinniederungskanal.

Jägerschrittkanal

Erstreckt sich vom Auslauf des Rußheimer Altrheins (bei der sogenannten Jägerschrittschleuse) bis zur Vereinigung mit dem Verlängerten Pfinzkanal. Die Abgrenzung zum Rußheimer Altrhein besteht in der gedachten Verlängerung der Uferlinie des Altrheines.

Landgraben

Dies ist das einzige Pachtgewässer des SFV Huttenheim, welches sich nicht auf Philippsburger Gemarkung befindet, sondern auf Gemarkung Dettenheim liegt. Der Graben entspringt im Neudorfer Moor und mündet in den Verlängerten Pfinzkanal.

Großes Loch

Dieses Kleingewässer hatte in der Vergangenheit starke Sauerstoffdefizite, weshalb es zu gelegentlichen Fischsterben kam. Aufgrund dieser Gegebenheiten sollte in diesem Gewässer nur äußerst sparsam angefüttert werden.